

RVP Bulletin

Entwicklungen im schweizerischen Versicherungsrecht 2010/1



Dr. Alois Rimle, LL.M.
rimle@rvpartner.ch

Zürich, Februar 2010, Nr. 2

Inhalt

Hauptstreitpunkte im VVG-Vernehmlassungsentwurf....	1
Auswertung der Vernehmlassungsergebnisse	1
Allgemeine Vorbehalte	1
Widerrufsrecht	2
Vorvertragliche Informationspflicht.....	2
Vorvertragliche Anzeigepflicht	2
Kosten für Schadenanwendung, Schadenminderung und Schadenermittlung	2
Entschädigung der Versicherungsmakler	3
Direktes Forderungsrecht bei der Haftpflichtversicherung.....	3
Andere Themen im Fokus.....	3
FINMA-RS zu Vergütungssystemen	3
Regulierung systemrelevanter Institute.....	4
Gleichwertige schweizerische Rückversicherungsaufsicht.....	4
Solvency II-Richtlinie in Kraft (EU).....	4
Ruf nach Regulierung von CDS (International)	4
Übersicht über die weiteren Entwicklungen	5
Versicherungsvertrag	5
Versicherungsaufsicht	5
Berufliche Vorsorge und Selbstvorsorge.....	5
Geldwäschereibekämpfung	6
FINMA und EFD.....	6
International	7
Abkürzungen	8

Hauptstreitpunkte im VVG- Vernehmlassungsentwurf

Auswertung der Vernehmlassungsergebnisse

Der Bundesrat hat am 13. Januar 2010 den Ergebnisbericht des EFD über das Vernehmlassungsverfahren betreffend Revision des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) zur Kenntnis genommen. Er hat das EFD beauftragt, die Regelung zur Versicherungsvermittlung zu überarbeiten und eine Regulierungsfolgenabschätzung über die wirtschaftlichen Folgen der neuen Regelungen durchzuführen.

Das EFD plant, dem Bundesrat im 3. Quartal 2010 die Vorlage zum Vorentscheid über die hauptsächlich umstrittenen Punkte sowie zur Erteilung des Auftrags zur Ausarbeitung einer Botschaft zu unterbreiten.

Allgemeine Vorbehalte

Es wird in der Vernehmlassung von verschiedenen Teilnehmern vorgebracht, die Vertragsfreiheit werde durch die zahlreichen zwingenden und halbzwingenden Normen im Gesetzesentwurf zu stark eingeschränkt. Dies sei zum Schutz der VN nicht er-

forderlich (vgl. Art. 2 E-VVG). Es wird weiter von einigen Teilnehmern vorgebracht, das EU-Konsumentenrecht werde in unzumutbarer Weise übernommen. Zudem bedauern mehrere Teilnehmer den Verzicht auf die Einführung einer allgemeinen Inhaltskontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Schliesslich wird vereinzelt ein eigenständiger Missbrauchsartikel gefordert.

Im Weiteren sind folgende Bereiche des Vernehmlassungsentwurfs wesentlich umstritten: das Widerrufsrecht, die vorvertragliche Informationspflicht, die vorvertragliche Anzeigepflicht, die Kosten für Schadenabwendung, Schadenminderung und Schadenermittlung sowie die Versicherungsvermittlung und das direkte Forderungsrecht bei der Haftpflichtversicherung. Diese Streitpunkte werden nachfolgend kurz dargestellt.

Widerrufsrecht

Der Vernehmlassungsentwurf sieht in Art. 7 ein umfassendes Widerrufsrecht während einer Frist von zwei Wochen vor. Danach können VN abgesehen von wenigen Ausnahmen ihren Antrag zum Abschluss, zur Änderung oder zur Verlängerung des Vertrags oder dessen Annahme durch eine Erklärung schriftlich widerrufen.

In der Vernehmlassung wird von einzelnen Teilnehmern die ersatzlose Streichung des Widerrufsrechts oder deren Reduktion auf den Lebensversicherungsbereich bzw. die Haustürgeschäfte (Aufhebung von Art. 40a Abs. 2 OR) verlangt.

Vorvertragliche Informationspflicht

Die Liste der Vertragselemente, über die das VU informieren muss, ist in Art. 12 E-VVG im Vergleich zur gegenwärtigen Regelung in Art. 3 VVG erweitert und präzisiert worden. Die Aufzählung erfolgt in nicht abschliessender Form („insbesondere“). Bei einer Verletzung der vorvertraglichen Informationspflicht kann der VN den Vertrag gemäss Art. 14 E-VVG innert vier Wochen nach Kenntnisnahme schriftlich kündigen, jedoch nicht später als zwei Jahre nach Vertragsabschluss.

In der Vernehmlassung verlangen einige Teilnehmer die Beibehaltung der gegenwärtigen Regelung von Art. 3 VVG. Der SVV lehnt eine nicht abschlies-

sende Regelung ausdrücklich ab. Es wird zudem verschiedentlich verlangt, die absolute Frist von zwei Jahren für das Erlöschen des Kündigungsrechts auf ein Jahr zu reduzieren.

Vorvertragliche Anzeigepflicht

Gemäss Art. 16 E-VVG teilt das VU dem VN schriftlich, unmissverständlich und spezifisch mit, über welche erheblichen Gefahrstatsachen er Auskunft geben muss. Erhebliche Gefahrstatsachen sind gemäss Gesetzesentwurf gegenwärtige oder vergangene Sachverhalte, die ihrer Natur nach geeignet sind, die Einschätzung der zu versichernden Gefahr zu beeinflussen. Das VU kann den Vertrag bei einer Verletzung der Anzeigepflicht gemäss Art. 18 E-VVG schriftlich kündigen, falls es aufgrund der fehlerhaften Angaben das Risiko zu seinen Ungunsten falsch eingeschätzt hat und bei richtiger Einschätzung den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt abgeschlossen hätte. Im Weiteren wird in Art. 18-20 E-VVG geregelt, unter welchen Umständen mit der Beendigung des Vertrages auch die Leistungspflicht des VU für bereits eingetretene Schäden erlischt, und wann ein Anspruch des VU auf eine erhöhte Prämie besteht.

In der Vernehmlassung wird etwa vom SVV verlangt, das Fragerecht nicht auf gegenwärtige und vergangene Sachverhalte zu beschränken. Was die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht betrifft, so wird von verschiedenen Teilnehmern die Beibehaltung der bisherigen Regelung verlangt.

Kosten für Schadenanwendung, Schadenminderung und Schadenermittlung

Gemäss Art. 41 E-VVG sind Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens vom VU selbst dann zu übernehmen, wenn die Massnahmen erfolglos geblieben sind, sofern sie der VN oder die anspruchsberechtigte Person für geboten halten durfte. Zudem hat das VU die Aufwendungen für die Ermittlung und Feststellung des Schadens zu übernehmen.

Verschiedene Teilnehmer am Vernehmlassungsverfahren verlangen die Streichung des Artikels oder dessen dispositive Ausgestaltung oder wenigstens die Einschränkung von dessen Geltungsbereich und die Nichtanwendung auf die Lebensversiche-

rung, Unfall- und Krankenversicherung sowie die Krankentaggeldversicherung.

Entschädigung der Versicherungsmakler

Gemäss Art. 68 E-VVG entschädigt der VN den Versicherungsmakler für seine Vermittlungstätigkeit. Die Versicherungsmakler erstatten den VN die ihnen vom VU zugekommenen Leistungen wie Provisionen, Superprovisionen und andere geldwerte Vorteile, die direkt oder indirekt mit dem vermittelten Vertrag zusammenhängen. Auf die Erfüllung der Herausgabepflicht kann der VN nur so weit verzichten, wie die genannten Leistungen erfüllungshalber an die Entschädigung angerechnet werden. Der Verzicht ist schriftlich zu erklären. Gemäss Art. 45 E-VAG trifft den Versicherungsmakler eine Informationspflicht über die Weitergabepflicht und die erhaltenen Leistungen seitens des VU.

Zahlreiche Teilnehmer am Vernehmlassungsverfahren verlangen die Streichung dieses Artikels. Der SVV verlangt im Sinne eines Eventualantrages eine Lösung, die die Vertragsfreiheit gewährleisten und das Transparenzgebot sicherstellen soll. Der SIBA wäre im Sinne eines Eventualantrages mit einer Offenlegung der vom Versicherer zu leistenden Entschädigung sowie dem Verbot der Leistung und Entgegennahme von volumen-, wachstums- und schadensabhängigen Zusatzentschädigungen des VU einverstanden.

Direktes Forderungsrecht bei der Haftpflichtversicherung

Der Vernehmlassungsentwurf sieht in Art. 91 vor, dass die geschädigte Person gegen das VU ein direktes Forderungsrecht im Rahmen der Haftpflichtversicherung hat. Vorbehalten bleiben Einwendungen und Einreden, die ihr das VU aufgrund des Gesetzes oder des Vertrages entgegenhalten kann. Kein direktes Forderungsrecht besteht aussergewöhnlich bei der freiwilligen Haftpflichtversicherung für reine Vermögensschäden. Das gegenwärtig geltende gesetzliche Pfandrecht in der Haftpflichtversicherung (Art. 60 VVG) soll durch ein direktes Forderungsrecht ersetzt werden.

Einige Teilnehmer am Vernehmlassungsverfahren verlangen die Streichung des Artikels, andere wollen die aktuelle Regelung beibehalten und wieder

andere regen die Beschränkung des direkten Forderungsrechts auf die obligatorische Haftpflichtversicherung an.

Andere Themen im Fokus

FINMA-RS zu Vergütungssystemen

Das Rundschreiben 10/1 über Mindeststandards für Vergütungssysteme bei Finanzinstituten ist am 1. Januar 2010 in Kraft getreten. Es ist nach einer Übergangsfrist von einem Jahr ab dem 1. Januar 2011 vollständig einzuhalten. Das neue Rundschreiben definiert Mindeststandards für die Ausgestaltung, Umsetzung und Offenlegung von Vergütungssystemen bei Finanzinstituten und ergänzt die Regeln des Obligationenrechts sowie die börsenrechtlichen Offenlegungsvorschriften zu Vergütungen. Vergütungssysteme sollen keine Anreize schaffen, unangemessene Risiken einzugehen und damit möglicherweise die Stabilität von Finanzinstituten zu beeinträchtigen. Es wird besonderer Augenmerk auf die variablen Vergütungen gelegt.

Das Rundschreiben richtet sich an alle Banken, Effektenhändler, Finanzgruppen und Finanzkonglomerate, VU, Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomerate sowie an alle Bewilligungsträger nach Kollektivanlagegesetz. VU, Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomerate, die als Einzelinstitut oder auf Stufe der Versicherungsgruppe oder des Versicherungskonglomerats erforderliche Eigenmittel nach Massgabe des Geschäftsumfanges (geforderte Solvabilitätsspanne) von mindestens 2 Milliarden halten müssen, haben das Rundschreiben zwingend umzusetzen (die fünf grössten Versicherungsunternehmen). Für die übrigen Institute stellen die Grundsätze des Rundschreibens immerhin Leitlinien dar, an denen sie sich bei der Festlegung ihrer Vergütungspolitik orientieren sollen. Die FINMA wird die Vergütungsthematik in ihrem risikobasierten Aufsichtsprozess vertieft einbeziehen. Sie kann ein Institut unterhalb des genannten Schwellenwertes in begründeten Fällen dazu verpflichten, einzelne oder sämtliche Bestimmungen umzusetzen.

Regulierung systemrelevanter Institute

Der Bundesrat hat im November 2009 eine Expertenkommission eingesetzt, die in einem Bericht Lösungsansätze zur Milderung der „Too-big-to-fail“-Problematik aufzeigen soll.

Gleichwertige schweizerische Rückversicherungsaufsicht (EU)

Der CEIOPS hat mit Mitteilung vom 1. Februar 2010 im Namen seiner Mitglieder die Anerkennung der Äquivalenz der schweizerischen Rückversicherungsaufsicht mit der EU-Rückversicherungsrichtlinie 2005/68/EG bestätigt. Damit wird die Zusammenarbeit unter den Aufsichtsbehörden der EU und der Schweiz gestärkt.

Es läuft über die nächsten Jahre ein Prozess der Prüfung des gesamten schweizerischen Versicherungsaufsichtsrechts und dessen Äquivalenz mit der Solvency-II-Richtlinie der EU. Auch die schweizerische Rückversicherungsregulierung wird in diesem Zusammenhang neu beurteilt werden.

Solvency II-Richtlinie in Kraft (EU)

Die Richtlinie 2009/138/EC des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die Aufnahme und Verfolgung des Geschäfts der Versicherung und Rückversicherung (Solvency II) wurde am 17. Dezember 2009 im EU-Amtsblatt L 335 publiziert. Die Richtlinie soll die Aufsicht von VU und die angemessene Regulierung stärken und soll durch die Umgestaltung von 14 bestehenden Versicherungsrichtlinien in einen einzigen rechtlichen Text einen neuen Rahmen für die EU-Regulierung schaffen. Die Richtlinie ist 20 Tage nach der Publikation im EU-Amtsblatt in Kraft getreten. Die EU Mitgliedsstaaten sind gehalten, die Richtlinie bis am 31. Oktober 2012 zu implementieren.

Ruf nach Regulierung von CDS (International)

Credit-Default Swaps (CDS) sind Finanzinstrumente, mit denen sich Kreditgeber oder Anleiheninvestoren vor dem Risiko schützen, dass vergebene Kredite oder erworbene Anleihen in Verzug geraten oder Kreditnehmer bzw. Emittenten restrukturiert werden bzw. ein niedrigeres Rating erhalten. Für einen Geldbetrag verspricht der Verkäufer des Kontraktes, beim Eintreten eines dieser Ereignisse eine

festgelegte Entschädigung an den Investor (d.h. an den Käufer des Swaps) zu zahlen.

In dieser Form können CDS mit Versicherungen verglichen werden und gelten als nützliches Hedging-Instrument. Die CDS werden aber nicht nur zum Hedging bzw. Transfer von Risiken eingesetzt; ihr Einsatz erfolgt auch zu Spekulationszwecken. Sie ermöglichen es Investoren, auf einen Zahlungsverzug von Emittenten und Kreditnehmern zu setzen; eine Investition ist dabei nicht notwendig („naked CDS“). Es können negative Anreize entstehen, wenn ein Kreditausfall droht. Halter von Obligationen sind für gewöhnlich an einer Restrukturierung des Unternehmens interessiert. Haben sie hingegen CDS gekauft, können sie unter Umständen daran interessiert sein, das Unternehmen trotz Sanierungspotential in Konkurs fallen zu lassen. Das ist insbesondere dann problematisch, wenn Obligationäre über ein Sanierungsprogramm abstimmen sollen.

Im Zentrum der Reformbestrebungen steht der ausserbörsliche Handel (Over-the-Counter) von Kreditderivaten, insbesondere der CDS. Um mehr Transparenz und Kontrolle und damit auch Systemstabilität zu erreichen, wird seitens der Aufsichtsbehörden in den USA und Europa verlangt, einen grösseren Anteil des Handels über Clearinghäuser abwickeln zu lassen. Zur Eliminierung von Gegenpartei- und Liquiditätsrisiken werden die fortschreitende Standardisierung der CDS und der Aufbau zentraler Clearingstellen (Central Counterparties, CCPs) vorgeschlagen. CCPs haben auch den Vorteil, dass die gegenseitige Verflechtung von Finanzinstituten reduziert wird (Vermeidung von Fällen von „too interconnected to fail“ wie beispielsweise Bearn Stearns und AIG). Durch CCPs werden Marktteilnehmer vom Ausfall anderer isoliert (vgl. Bericht der IOSCO vom September 2009 über mögliche regulatorische Massnahmen).

Bei diesem Regulierungsvorhaben gibt es jedoch noch verschiedene offene Punkte. Es ist beabsichtigt, künftig alle Standardprodukte der Kreditderivate über CCPs laufen zu lassen. Dabei ist aber noch nicht bestimmt, was ein Standardprodukt ist und was nicht. Im Weiteren ist zu beachten, dass bei der beabsichtigten Regulierung CCPs selbst zum Systemrisiko werden könnten. CCPs agieren als zentra-

le Gegenparteien und garantieren die Zahlung, selbst wenn ein Marktteilnehmer in Konkurs fällt. Es ist denkbar, dass eine CCP bei grösseren Konkursen seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann, was ebenfalls zu grösseren Verwerfungen führen könnte. Gegen dieses Risiko

müssen sich CCPs schützen. Zu diesem Zweck werden sie nur Teilnehmer zulassen, die vorgegebene Bonitätskriterien erfüllen. Sie werden zudem von den Teilnehmern Sicherheiten verlangen und robuste Risikokontrollsysteme einführen.

Übersicht über die weiteren Entwicklungen

Versicherungsvertrag

Verjährung (Entscheid)

Wenn ein Versicherer durch verschiedene Aussagen beim VN das berechtigte Vertrauen erweckt, der Versicherer werde auf jeden Fall ein Invaliditätskapital ausrichten, ist es verständlich, wenn der nicht anwaltlich vertretene VN nichts unternimmt, um die Verjährung zu unterbrechen (vgl. Art. 46 VVG). Es ist rechtsmissbräuchlich, wenn sich der Versicherer unter diesen Umständen auf die inzwischen eingetretene Verjährung beruft (Urteil des Bundesgerichts vom 19. Juni 2009, 4A_487/2007 und 4A_491/2007).

Versicherungsaufsicht

Zusatzversicherung

Die FINMA hat am 1. September 2009 die Anhörung zum Rundschreiben „Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung und Spezialfragen der privaten Krankenversicherung“ eröffnet. Eingaben zum Entwurf des Rundschreibens waren bis zum 31. Oktober 2009 möglich.

Tätigkeit im Ausland

Als Versicherungstätigkeit im Ausland gilt ein Handeln eines VU, das auf das Ausland ausgerichtet ist und so die Möglichkeit einer Aufsichtspflicht nach ausländischem Recht mit sich zieht. Aus der Auslandstätigkeit ergibt sich die Pflicht, gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. c VAG der FINMA nachzuweisen, dass das VU nach dem Recht des betroffenen ausländischen Staates zur Ausübung seiner Geschäftstätigkeit berechtigt ist (siehe Aufsatz von Michel Kähr von der FINMA über Auslandstätigkeit und ausländischen Versicherungsbestand von Versicherungsunternehmen, AJP 11/2009).

Versicherungsmarkt 08

Die FINMA hat am 21. Oktober 2009 den Bericht über die privaten Versicherungsunternehmen in der Schweiz im Jahr 2008 veröffentlicht.

Berufliche Vorsorge und Selbstvorsorge

Betriebsrechnung 08

Der Bericht der FINMA vom 3. September 2009 enthält neben der Offenlegung der Betriebsrechnung 2008 in einem zweiten Teil zusätzliche Ausführungen über die berufliche Vorsorge bei einem Lebensversicherungsunternehmen.

Sanierung (Entscheid)

Das Bundesgericht hat sich in einem neuen Entscheid u.a. mit Sanierungsbeiträgen von Rentnern befasst (BGE 135 V 382; siehe in diesem Zusammenhang auch

Beiträge von Erich Peter über „Unterdeckung und Sanierung – Rechte und Pflichten der Vorsorgeeinrichtung“, AJP 7/2009, und über „Unterdeckung und Sanierung – Minder-/Nullverzinsung und Rentnerbeiträge, AJP 11/2009).

Vorsorgereglement

(Entscheid)

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich in einem neueren Entscheid mit der Auslegung des Vorsorgereglements einer öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtung befasst (Art. 62 BVG; Art. 45 BVV 2; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 2. Februar 2009, C-2372/2006).

Rückerstattung 3a

(Entscheid)

Die Rückforderung von zuviel bezahlten Beiträgen an die gebundene individuelle Vorsorge (Säule 3a) beruht auf ungerechtfertigter Bereicherung, wobei die einjährige Verjährungsfrist zum Tragen kommt (BGE 135 III 289).

Geldwäschereibekämpfung**Internatio. Anerkennung**

Die FATF hat im Oktober 2009 die internationale Aufsicht im Rahmen des Evaluationsprozesses des 3. Zyklus gegenüber der Schweiz eingestellt. Damit anerkennt die FATF, dass die Schweiz seit 2005 bei der Stärkung des Dispositivs zur Bekämpfung der Geldwäscherei bedeutende Fortschritte erzielt hat.

Korruptionsbekämpfung

Die Schweiz hat im September 2009 die UNO-Konvention gegen die Korruption ratifiziert. Als Vertragsstaat wird sich die Schweiz für einen weltweit besseren Standard bei der Bekämpfung der Korruption einsetzen.

FINMA und EFD**Finanzmarktpolitik**

Der Bundesrat hat sich im Dezember 2009 zu einem starken Finanzplatz bekannt. Im Bericht „Strategische Stossrichtungen für die Finanzmarktpolitik der Schweiz“ des EFD werden Ziele und Massnahmen formuliert, die den Finanzplatz Schweiz weiter stärken sollen. Für die Umsetzung seiner Strategie setzt der Bundesrat eine interdepartementale Arbeitsgruppe unter der Federführung des EFD ein. Im Weiteren wird im EFD ein Staatssekretariat für internationale Finanzfragen geschaffen.

Strategische Ziele FINMA

Der Bundesrat hat am 30. September 2009 die strategischen Ziele der FINMA für die Jahre 2010 bis 2012 genehmigt. Es handelt sich um folgende sieben übergeordnete strategische Ziele: Reduktion der systemischen Risiken und Komplexitäten; Verbesserung des Kundenschutzes; Straffung und Optimierung der Regulierung; Steigerung von Effektivität und Effizienz in der Aufsicht; Umsetzung einer griffigen Marktaufsicht und eines wirkungsvollen Enforcements; Positionierung für internationale Stabilität und enge Vernetzung der Märkte; Stärkung der FINMA als Behörde.

Mängel FINMA-Aufsicht

Die FINMA hat sich in einem Bericht vom 14. September 2009 über ihr Verhalten während der Finanzkrise geäussert. Im November 2009 ist der Bundesrat vom Parlament beauftragt worden, einen Bericht über die Mängel der Finanzmarktaufsicht zu erstellen. Die eingesetzten Experten sollen die Arbeit im 1. Quartal 2010 fertigstellen.

Neuorganisation FINMA

Die Anzahl der Geschäftsbereiche wird von sieben auf vier reduziert. Folgende Geschäftsbereiche werden neu unterschieden: Banken, Versicherungen, Märkte sowie Strategische Grundlagen und Dienste. Die Leiter dieser Geschäftsbereiche

bilden zugleich die FINMA-Geschäftsleitung.

Enforcement-Policy

Die FINMA hat im Dezember 2009 eine Enforcement-Policy verabschiedet. Sie umfasst dreizehn Grundsätze, in denen zentrale Elemente des Finanzmarktenforcements der FINMA umschrieben sind.

**Aufsichtsabgabe
(Entscheid)**

Die Projektkosten FINMA, die in den Jahren 2006 und 2007 angefallen sind, können gemäss Urteil des Bundesverwaltungsgerichts der Kontrollstelle zur Bekämpfung der Geldwäscherei zugerechnet und auf die beaufsichtigten Selbstregulierungsorganisationen überwältzt werden (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. Oktober 2009, B-199/2009).

International**Systemisches Risiko**

Die IAIS hat am 10. November 2009 einen Bericht über die Herausforderung von Versicherungsaufsichtsbehörden im Zusammenhang mit systemischen Risiken im Versicherungssektor verfasst.

Stresstest

Die CEIOPS hat am 30. Oktober 2009 angekündigt, dass ihre Mitglieder den Vorschlag genehmigt haben, im Dezember 2009 einen EU-weiten Stresstest im Versicherungssektor durchzuführen.

G20-Gipfel

Die G20-Staaten trafen sich am 24. und 25. September 2009 in Pittsburgh zu einem Gipfel. Im Communiqué werden die Finanzminister und Leiter der Zentralbanken angehalten, unter anderem folgende Massnahmen zu ergreifen:

- *Kapital und Prozyklizität-Abschwächung:* Es soll eine Einigung betreffend Qualität und Quantität des Kapitals von Banken erreicht und dem exzessiven Leveraging entgegengewirkt werden. Die Massnahmen sollen bis Ende 2012 implementiert werden.
- *OTC Derivate-Märkte:* Alle Standard OTC-Derivatverträge sollen an Börsen oder elektronischen Plattformen gehandelt und über zentrale Gegenparteien abgewickelt werden. Die Massnahmen sollen bis Ende 2012 implementiert werden. OTC-Derivatverträge sollen bei der Verwahrungsstelle gemeldet werden. Nicht zentral abgewickelte Verträge sollen höheren Kapitalanforderungen unterstehen.
- *Systemrelevante Institute:* Die relevanten Unternehmen sollen international konsistente und firmenspezifische „Contingency and resolution plans“ entwickeln. Die Massnahmen sollen bis Ende 2010 implementiert werden.
- *Kompensations-Praktiken:* Die relevanten Unternehmen sollen revidierte Kompensationsregeln einführen und dabei bestimmte festgelegte Prinzipien umsetzen (z.B. keine mehrjährige garantierte Boni, Aufschub von variablen Vergütungen und Claw back, Kompensation entsprechend Leistung und Risiko etc.).

Financial Stability Board

Der Financial Stability Board (FSB) hat am 9. Januar 2010 Rahmenbedingungen publiziert, wie die Einhaltung von internationalen Finanzstandards verstärkt werden kann. Die Bedingungen betreffen insbesondere die Führung durch Beispiel, die regelmässige Überprüfung (peer reviews) und die Identifizierung von nicht kooperativen Jurisdiktionen.

Abkürzungen

ABV:	Aufsicht Berufliche Vorsorge
AGB:	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AVB:	Allgemeine Versicherungsbedingungen
BGE:	Bundesgerichtsentscheid
BVG:	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge von 1982
BVV 2:	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge von 1984
BPV:	Bundesamt für Privatversicherungen
BSV:	Bundesamt für Sozialversicherungen
CDS	Credit-Default Swaps
CEIOPS:	Committee of European Insurance and Occupational Pensions Supervisors
E-VAG	Entwurf vom 21. Januar 2009 zum Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen
E-VVG	Entwurf vom 21. Januar 2009 zum Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag
EFD:	Eidgenössisches Finanzdepartement
EU:	Europäische Union
EWR:	Europäischer Wirtschaftsraum
FATF	Financial Action Task Force
FINMA:	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
FINMAG:	Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht von 2007
FSB:	Financial Stability Board
IAIS	International Association of Insurance Supervisors
OR:	Schweizerisches Obligationenrecht von 1911
SIBA	Swiss Insurance Brokers Association
SVV:	Schweizerischer Versicherungsverband
VAG:	Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen von 2004
VN	Versicherungsnehmer
VVG:	Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag von 1908
VU:	Versicherungsunternehmen

Der Inhalt dieses Bulletins stellt keine Rechtsauskunft dar und darf nicht als solche verwendet werden. Sollten Sie eine auf Ihre persönlichen Umstände bezogene Beratung wünschen, wenden Sie sich bitte an:

RUOSS VÖGELE PARTNER | TELEFON +41 44 250 43 00 | www.rvpartner.ch

Auf www.rvpartner.ch verfügbare Bulletins und Broschüren in PDF-Form

2010

- Entwicklungen im schweizerischen Banken- und Kapitalmarktrecht 2010/1 / Swiss Banking and Capital Market Law Update 2010/1 (Dr. Alois Rimle, LL.M.)
- Rechtliche Rahmenbedingungen der Unternehmenssanierung

2009

- Überstunden und Überzeit (Dr. Franziska Buob)
- Entwicklungen im schweizerischen Versicherungs-, Banken- und Kapitalmarktrecht 2009/2 / Swiss Insurance, Banking and Capital Market Law Update 2009/2 (Dr. Alois Rimle, LL.M.)
- Entwicklungen im Datenschutzrecht für Unternehmen in der Schweiz und der EU 2009/2
- Unternehmensleitung in Krisenzeiten Worauf es zu achten gilt (Dr. Franziska Buob)
- Entwicklungen im schweizerischen Versicherungs-, Banken- und Kapitalmarktrecht 2009/1 / Swiss Insurance, Banking and Capital Market Law Update 2009/1 (Dr. Alois Rimle, LL.M.)
- Entwicklungen im Datenschutzrecht für Unternehmen in der Schweiz und der EU 2009/1 / Update on Data Protection Law for Companies in Switzerland and the EU 2009/1 (Dr. Alois Rimle, LL.M.)
- Entwicklungen im schweizerischen Transaktionsrecht 2009/1 (RVP)

2008

- Revision des Revisionsrechtes: Eine Übersicht über die wichtigsten Neuerungen (Sara Sager)
- Entwicklung im schweizerischen Versicherungs-, Banken- und Kapitalmarktrecht 2008/2 / Swiss Insurance, Banking and Capital Market Law Update 2008/2 (Dr. Alois Rimle, LL.M.)
- Vom Prozessieren (Dr. Franziska Buob)
- Liegenschaften im Erbgang: Häufige Tücken und Fallen (Teil I: Nachlassplanung) (Pio R. Ruoss)

- Outsourcing (Dr. Marc M. Strolz)
- IP IT Outsourcing (Pascale Gola, LL.M.)
- Entwicklung im schweizerischen Versicherungs-, Banken- und Kapitalmarktrecht 2008/1 / Swiss Insurance, Banking and Capital Market Law Update 2008/1 (Dr. Alois Rimle, LL.M.)

2007

- Aktuelles aus dem Bereich des Immaterialgüter- und Firmenrechts (Dr. Martina Altenpohl)
- Die „kleine Aktienrechtsreform“ und Neuerungen im Recht der GmbH (Chasper Kamer, LL.M.)
- Swiss Insurance Law Update 2007/1 (Dr. Alois Rimle, LL.M.)
- Privatbestechung (Art. 4a UWG) (Dr. Reto T. Ruoss)
- Neue Phase der Freizügigkeit für EU/EFTA-Bürger, deren Familienangehörige und Erbringer von Dienstleistungen in der Schweiz (Alfred Gilgen, LL.M.)
- Revidiertes Datenschutzrecht für Unternehmen in der Schweiz (Dr. Alois Rimle, LL.M.)
- Aktuelles aus dem Bereich des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts (Chasper Kamer, LL.M.)
- Actions Required under New Swiss Collective Investment Schemes Act (Dr. Alois Rimle, LL.M.)

2006

- Dokumenten- und Datenaufbewahrung im schweizerischen Unternehmen (Dr. Alois Rimle, LL.M.)
- Schweizerische Versicherungs- und Vermittleraufsicht (Dr. Alois Rimle, LL.M.)